

# GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

## SATZUNG DER STADT ROTTWEIL

### ZUR FESTSETZUNG VON VERKAUFSSOFFENEN SONNTAGEN

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Aus Anlass der Rottweiler Eseltage dürfen in der Stadt Rottweil die Verkaufsstellen jeweils am dritten Sonntag im Oktober in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

##### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### § 3

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Juni 2008 in Kraft.

Rottweil, den 04. Juni 2008

gez.  
Thomas J. Engeser  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	04.06.2008	15.06.2008